

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. November 1864.

### 1. Regulirung des Gehalts der Rathsdienier.

Durch die im Jahre 1858 zwischen Senat und Bürgerschaft stattgehabten Verhandlungen (cf. pag. 248 und 263) wurde das Gehalt der damaligen beiden jüngsten Rathsdienier, unter Wegfall aller Sporteln und anderen Nebeneinnahmen, auf 450 Thaler, steigend bis 600 Thaler festgestellt, während die beiden älteren bei ihrem Gehalt von 300 Thalern stehen blieben, ihnen jedoch der bisherige Nebenerwerb nicht unterlagt wurde. Von beiden Kategorien ist gegenwärtig nur noch je einer im Dienste und hat der Senat, die definitive Regulirung sich vorbehaltend, bei den seitdem eingetretenen Fällen der Wiederbesetzung der vacant gewordenen Stellen, geleitet von dem Bestreben möglicher Sparsamkeit, den Versuch gemacht, mit dem ursprünglich allerdings auf die Existenz eines Nebenerwerbs berechneten Gehalte von 300 Thalern auszureichen, zugleich aber das unter allen Umständen erforderliche strengste Verbot jeden solchen Nebenerwerbs aufrecht erhalten. Er war sich dabei der äußeren Umstände, welche es unter den gegebenen Verhältnissen einer Familie unmöglich machen, mit einer so kleinen Summe einen Haushalt zu bestreiten, wohl bewusst und stellte daher nur unverheirathete Diener und zwar mit dem Vorbehalte an, daß eine etwaige Verheirathung unbedingt einer Kündigung ihres Dienstes gleichgeachtet werden sollte. Allein die dadurch erzwungene Ehelosigkeit hat, wie die Erfahrung gelehrt, die mit der Heranziehung und Erhaltung eines guten und eingeübten Personals unverträglich und daher den Dienst absolut störende Folge des unerwünschten häufigeren Wechsels gehabt. Diesem Uebelstande ist nur durch eine baldige definitive Regulirung der Gehaltsverhältnisse der Rathsdienier abzuhelpen, welche es dem Senate möglich macht, diesen Dienern die Verheirathung zu gestatten.

Unter Berücksichtigung der Qualifikationen und der äußeren Stellung dieser Diener erscheint es dem Senate angemessen, deren Gehalt mit 400 Thalern beginnen und nach je fünf Jahren zweimal mit 50 Thalern bis zu dem Maximalbetrage von 500 Thalern steigen zu lassen, wobei der Wegfall jedes Sportulirens und jedes Nebenerwerbs als ausdrückliche Bedingung beibehalten werden muß. Auf die beiden ältesten jetzt im Dienste befindlichen Rathsdienier würde dem Obigen zufolge diese Gehaltsnormirung sich nicht erstrecken, dagegen auf die beiden jüngeren sofort und künftig bei jeder neuen Anstellung Anwendung finden. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, sich hiermit einverstanden zu erklären.

### 2. Nachbewilligung für das Theermagazin.

Die Convoyedeputation hat in beifolgendem Berichte, bei welchem die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, eine Nachbewilligung von 300 Thalern beantragt. Der Senat ertheilt seinerseits diesem Antrage seine Zustimmung.

### 3. Entfernung von Sperreinnehmerhäusern.

### 4. Dritter Briefbesteller in Begesack.

### 5. Technisches Personal beim städtischen Löschwesen.

Die ihm zugegangenen, vorstehende Gegenstände betreffenden Deputationsberichte theilt der Senat vorbehaltlich seiner Erklärung der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme beifolgend mit.

**Anlage I**

zur Mittheilung des Senats  
vom 18. Novbr. 1864.

**Bericht der Convoyedeputation,**

eine Nachbewilligung für das Theermagazin, Terpentin- und Petroleum-  
lager und Pulvermagazin betreffend.

Der außergewöhnlich große Vorrath von Theer, für welchen in dem laufenden Jahre das Theermagazin benutzt wurde, (8000 — 9000 Tonnen gegen frühere 4000 Tonnen) hat die Herstellung einer ausgedehnten Dielenverdachung auf dem Hof des Theerhauses nothwendig gemacht, und dadurch eine nicht vorher gesehene Ausgabe von 358 Thalern 52 Groschen herbeigeführt, welche jedoch durch den größeren Ertrag der Lagermiethe reichlich ausgeglichen wird.

Diese Mehrausgabe ist indeß Ursache, daß für die Unterhaltung der in der Ueberschrift gedachten Magazine mit den unter der Position III. des Specialbudgets der Schlachte, Holzpforte, des Theermagazins u. s. w. (Ordentliche Ausgabe Cap. 9 Nr. 6) veranschlagten 700 Thaler, in dem laufenden Jahre nicht ausgereicht, vielmehr dafür außerdem der Betrag von etwa 300 Thalern erfordert wird, auf dessen Nachbewilligung die Convoyedeputation sich daher hierdurch anzutragen erlaubt.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) C. H. Noltenius.

**Anlage II**

zur Mittheilung des Senats  
vom 18. November 1864.

**B e r i c h t**

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke u. s. w.,  
die Entfernung der Sperreinnehmerhäuser am Ansgarii-, Doven- und  
Stephanithore betreffend.

Bei der ihr aufgetragenen Berichterstattung über die Rathslichkeit einer Entfernung der Sperreinnehmerhäuser am Ansgarii-, Doven- und Stephanithore, wird die Deputation nach der Tendenz des Auftrags sich nicht auf die früher bei Erhebung der Sperre benutzten Häuser beschränken dürfen, sondern sämtliche an den genannten Thoren befindliche Gebäude mit Ausnahme der Sprühenhäuser zum Gegenstand ihres Berichts zu machen haben. Diese sind:

1) Das ehemalige Consumtionserheberhaus am Stephanithore, welches zum Theil für die Zuchthauswache benutzt wird, und im übrigen an den Polizeicommissair Grotewold bis Michaelis 1867 zu einer jährlichen Miethe von 50 Thalern vermiethet ist.

2) Die ehemalige Wache am Dovenhore, welche theils zur Nachwache von 12 Wächtern und 2 Oberwächtern benutzt wird und im Uebrigen zu einer jährlichen Miethe von 50 Thalern bis Ostern 1865 an den Oberaufseher der Nachtcontrolle bei der Consumtionsabgabe, S. Baumgarten, vermiethet ist.

3) Das ehemalige Consumtionserheberhaus am Dovenhore, vermiethet bis Ostern 1867 an den Schornsteinfeger Alken zu einer jährlichen Miethe von 92 Thalern.

4) Die ehemalige Wache am Ansgariithor, welche J. W. Lüllmann Wittwe zu einer Jahresmiethe von 40 Thalern auf unbestimmte Zeit in Miethe hat.

5) Das ehemalige Consumtionserheberhaus am Ansgariithor, welches gegen eine von der Deputation für die Böschanstalten zu zahlende Miethe von 40 Thalern zur Brandwache benutzt wird.

Von diesen Häusern kann das am Stephanithor, so lange das Zuchthaus an seiner jetzigen Stelle bleibt, nicht füglich entbehrt werden, da es in der Nähe an einem anderen geeigneten Locale für die Wache fehlt.

Ebenso wenig dürfte für die Nachtwache am Doventhor und für die Brandwache am Ansgariithor anderwärts ein geeignetes Local zu beschaffen sein, so daß nach Ansicht der Deputation überall nur von der Beseitigung eines der Häuser am Doventhor und eines der Häuser am Ansgariithor die Rede sein kann.

Ob sich aber die Entfernung dieser Häuser empfehle, erscheint der Verwaltungsdeputation so zweifelhaft, daß sie die Beantwortung der Frage lediglich dem Ermessen des Senats und der Bürgerchaft anheimstellen zu müssen glaubt.

Für die Erhaltung der Häuser spricht vorzugsweise der Umstand, daß es sich bei dem Mangel anderweitiger öffentlicher Gebäude in der Nähe der Thore nicht im voraus übersehen läßt, ob nicht diese Häuser künftig zu öffentlichen Zwecken vortheilhaft zu verwerthen sind und vielleicht gar einmal einen Neubau ersparen werden.

Daneben kommt der Miethertrag in Betracht, der zwar nicht die von der Baudeputation für die Unterhaltungskosten in diesem Jahre veranschlagte Summe übersteigt, aber ohne Zweifel, ein Jahr in das andere gerechnet, mehr beträgt, als die Kosten der Unterhaltung der vermiethten Häuser.

Andererseits läßt es sich nicht verkennen, daß es schon zu einer erheblichen Verschönerung der Wallanlagen gereichen wird, wenn auch nur an einer Seite der beiden in Frage stehenden Thore sämtliche Baulichkeiten beseitigt werden, und daß der unbedeutende Miethertrag dagegen kaum in Frage kommen kann.

Für den Fall aber, daß die Entfernung des entbehrlichen Hauses an jedem der beiden Thore beschlossen wird, empfiehlt die Deputation am Doventhor das gegenwärtig ganz vermiethte Haus mit allem Zubehör wegzuräumen, am Ansgariithor aber das zur Brandwache benutzte Haus mit der dahinter belegenen Priveteinrichtung zu beseitigen, und die Wache in das gegenüberliegende, jetzt von der Wittve Lüllmann bewohnte, Haus zu verlegen. Denn dadurch wird es erreicht, daß die Häuser nur an der Seite der Thore, wo sich ohnehin Sprühenhäuser befinden, stehen bleiben, und daß die gegenüber liegende Seite von allen Baulichkeiten gänzlich befreit wird.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Joh. Fr. Philippi.

### Anlage III

zur Mittheilung des Senate  
vom 18. November 1864.

## Bericht der Postdeputation,

die Anstellung eines dritten Briefbestellers in Vegesack betreffend.

Die Postverwaltung zu Vegesack hat durch das Stadtpostamt der unterzeichneten Deputation vorgestellt, wie die in Vegesack angestellten zwei Briefbesteller nicht mehr im Stande seien, ihre in den letzten Jahren seit Eröffnung der Eisenbahn wesentlich vermehrten Dienstobliegenheiten genügend zu erfüllen.

Es findet in Vegesack fünfmal täglich eine Bestellung der mit den Bremischen und Haunoverschen Posten per Eisenbahn und Dampfschiff ankommenden Briefe, Päckereien und Zeitungen statt; der Bestellungsbezirk umfaßt nicht allein die Stadt Vegesack selbst, sondern auch die umliegenden Ortschaften Grohn, Aumund, Fähr, u. a., und

ist so ausgedehnt, daß die beiden Briefbesteller an jedem Tage 14 Stunden im Dienste zubringen müssen. Es liegt auf der Hand, daß diese Beamten einem so anstrengenden Dienste auf die Dauer nicht vorstehen können und daß die Distribution der eingehenden Correspondenz nicht immer so prompt, wie es im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, beschafft werden kann. — Dazu kommt, daß es auch im Postbureau selbst an der erforderlichen Hülfe für die Vorrichtungen des Wagens, Stempels u. gebricht und daß dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche der Einwohner Begeß, die Postverwaltung möge an den entfernten Punkten der Stadt Briskasten zur Aufnahme der abzusendenden Correspondenz aufstellen, nicht entsprochen werden kann, so lange das Beamtenpersonal kaum zur Erledigung des täglichen Bestellsdienstes ausreicht.

Unter solchen Verhältnissen hält die berichtende Deputation den Antrag der Postverwaltung zu Begeß auf Vermehrung der Zahl ihrer Unterbeamten für durchaus gerechtfertigt und erlaubt sich, das ergebene Ersuchen an Senat und Bürgerschaft zu richten, die Anstellung eines dritten Briefträgers in Begeß mit einem monatlichen Gehalte von 15 Thalern genehmigen zu wollen.

Bremen, 16. November 1864.

Die Deputation für die Postanstalten.

(gez.) F. Grave.

(gez.) G. Bagelmann.

#### Anlage IV

zur Mittheilung des Senats  
vom 18. November 1864.

## B e r i c h t

### der Deputation für das städtische Löschwesen.

Nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung wird nicht allein die Verwaltung und obere Leitung des städtischen Löschwesens, sondern auch das Commando bei allen Brandfällen von der Löschdeputation und zwar zunächst deren Vorsitz geföhrt. Die gewissenhafte Wahrnehmung dieser Functionen setzt nicht nur eine große körperliche Rüstigkeit, sondern auch eine besondere Sach- und Localkunde voraus, verbunden mit einem raschen Ueberblick und der Befähigung, unter allen Umständen die volle Ruhe und Sicherheit der raschen Disposition und eine feste Thatkraft zu bewahren. Während die erforderliche technische Kunde nur durch längere Erfahrung erworben werden kann, sind die anderen Eigenschaften der Art, daß auf eine Vereinigung derselben in bestimmten von Amtswegen dazu berufenen Individuen mit Sicherheit nicht zu rechnen ist. Gewiß ist aber eine Organisation auf die Dauer nicht zweckmäßig, welche auf das Vorhandensein solcher körperlichen und persönlichen Eigenschaften basirt ist, deren Zusammentreffen in einer Person ein zufälliges ist. Dieß bewahrheitet sich auch bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Deputation. Dieselbe zählt unter ihren Mitgliedern Mehrere, welche durch eine langjährige Thätigkeit in diesem Verwaltungszweige mit den von der Deputation zu lösenden Aufgaben sich so vertraut gemacht haben, daß sie denselben vollständig gewachsen sein würden, wenn nicht mit der abnehmenden körperlichen Rüstigkeit auf die Leistungen gerade der Mitglieder, auf deren persönliches Eingreifen die Deputation angewiesen ist, keine sichere Rechnung zu machen wäre. Daß die unbedingt erforderliche kräftige einheitliche Leitung unter solchen Verhältnissen gefährdet werde, liegt auf der Hand. Es kommt hinzu, daß gleichartige Anforderungen an das thätige

persönliche Eingreifen und die Lösung einer an sich technischen Aufgabe in keinem anderen unserer Verwaltungszweige an die Mitglieder einer Deputation gemacht werden. Bremen steht in dieser Einrichtung wohl allein da unter allen Städten, welche eine geregelte Organisation des Löschwesens besitzen. Denn nirgends, namentlich auch nicht in unseren Schwesterstädten, wird von einem Mitgliede der obersten Regierungs- und Verwaltungskörper verlangt, daß es bei einem Brande die Löschanstalten persönlich commandire.

Gestützt auf solche Verhältnisse und eigene langjährige Erfahrung ist die Deputation in der Ueberzeugung einstimmig, daß eine Aenderung der bestehenden Einrichtung nicht länger verzögert werden darf, um unseren Löschanstalten die Einheit und Richtigkeit der Leitung, welche besondere technische Kenntnisse, namentlich im Baufache, voraussetzt, und dem Gemeinwesen eine Garantie für eine sachverständige Löschung von Bränden zu erhalten und auf die Dauer zu sichern.

Die Deputation hat demgemäß es als ihre Pflicht ansehen müssen, diesem Gegenstande eine ernsthafte Prüfung zuzuwenden und ist, nachdem sie sich mit den beim Löschwesen angestellten erfahrenen Officieren in Verbindung gesetzt hat, in vollem Einvernehmen mit letzteren zu dem Schlusse gekommen, daß nur in der Beiordnung eines besoldeten Technikers mit einigen resp. Stellvertretern und Gehülfen ein zweckmäßiges Auskunftsmittel zu finden sein dürfte. Diesen technischen Oberofficieren würde nicht nur die bisher mit dankenswerther Bereitwilligkeit und Sachkunde von einem Mitgliede der Deputation wahrgenommene technische Aufsicht über das sehr bedeutende und werthvolle Material, sondern auch bei entstehenden Bränden ausschließlich das Commando der dabei thätigen Löschgeräte obliegen. Es ist dabei angenommen, daß etwa 3 Gehülfen des obersten Brandofficiers in den verschiedenen Stadttheilen wohnen und dadurch befähigt würden, kleine Brände durch selbstständiges Einschreiten erledigen, bei größeren aber die Leitung bis zur Ankunft des obersten Brandofficiers übernehmen zu können.

Abgesehen von dieser Einrichtung eines technischen Commandos der Löschgeräte würde die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Deputation keine Aenderung erleiden und die gesetzlichen Bestimmungen nur dahin zu erweitern sein, daß zwar auch diese höchsten Brandofficiere, nach Vernehmung der ihren Dienst als Ehrenamt wahrnehmenden Officiere des Löschwesens, nach Maßgabe des §. 2 der gesetzlichen Bestimmungen von der Deputation ausgewählt werden, jedoch für ihre Bemühung eine entsprechende Gratification erhalten würden.

Da nämlich an die Fähigkeiten und Leistungen dieser Angestellten nicht geringe Anforderungen gemacht und von ihnen die unausgesetzte Bereithaltung zum Dienste und große und andauernde Anstrengungen bei Tag und Nacht gefordert werden, so wird es nicht zu umgehen sein, daß sie entsprechend honorirt werden. Nach Ansicht der Deputation würde für den obersten Techniker eine je nach dessen Qualification von der Deputation zu bemessende Gratification von 400 Thalern bis 500 Thaler und für 3 Stellvertreter ebenmäßig eine solche von je 150 Thalern bis 200 Thaler ausreichen, so daß dafür ein Gesamtposten von 1000 Thalern auszuwerfen sein möchte.

Angeichts dieser nach ihrer Ansicht unvermeidlichen Mehrausgabe hat die Deputation sich gleichzeitig mit einer Berathung der Frage beschäftigt, ob nicht in andern Rubriken ihres Verwaltungszweiges Ersparungen zulässig seien. Da indeß jede Aenderung der seit 10 Jahren bewährten Organisation der Löschanstalten eine große Verantwortlichkeit in sich schließt und die Deputation dabei die Erfahrung des anzustellenden technischen Personals zu Rathe ziehen möchte, so muß sie sich für jetzt ihre dahin zielenden weiteren Anträge vorbehalten.

Uebrigens kann die Deputation nicht unterlassen, auch bei dieser Gelegenheit wiederholt zu betonen, daß die Anlage einer allgemeinen Wasserleitung wesentlich zu einer Ersparung an den Kosten des Löschwesens beitragen, und nicht nur aus diesem Gesichtspunkte, sondern auch wegen einer größern Sicherung unserer Stadt gegen verheerende Brände als sehr wünschenswerth und kaum entbehrlich bezeichnet werden muß. Denn wenn auch die Erfolge unserer Löschanstalten im Vergleich zu andern Städten als günstig zu bezeichnen sind, so werden sie doch erfahrungsmäßig durch den beim Entstehen größerer Brände in der Regel vorwaltenden Mangel an Wasser

und die gegenwärtig bestehende zeitraubende Einrichtung der Herbeischaffung desselben wesentlich beeinträchtigt und — man darf es nicht leugnen — einigermaßen gefährdet, da die Grenzen der Ausdehnung eines nicht gleich im Entstehen bewältigten oder doch auf den Heerd cernirten Hausbrandes unberechenbar sind.

Die Deputation beschränkt sich demnach für jetzt auf die Bitte: ihr zum Behuf der Besoldung des anzustellenden technischen Personals zu gestatten, 1000 Thaler auf ihr Budget stellen zu dürfen.

Bremen, den 15. November 1864.

(gez.) Lampe. (gez.) Aug. Steinhäuser.

Mitt

Der E  
dieser Angl  
Hallen bed  
vielen die  
früheren Be  
denartige Be  
freilich d  
eine solche A  
tionsgesetz  
ist bereits i  
Erdam  
Sollte eine Dep  
Vorfrage, ion  
Der Gegenstand  
Vorgeschalt  
ausgeden, auch  
und selbst das  
Theile erst u  
vorgehen könn  
Rugen haben  
einzuwirken i  
tem Abh  
beziehung g  
der Unterhan  
nicht getrennt  
beziehung st  
Die Be  
Vollständ  
Angehörig  
nach dem U  
Beramto  
Verbindung  
dem Senate  
nur die Sach  
vertreten zu  
Wird  
jahrenen B  
der geistlich  
jehlichem Be  
Senats ohne  
die ihnen zu  
Senate steht  
Vater den Be  
tätlichen W  
schine darübe  
eingesam  
Gegensatz  
reduziert w